

- d) Schachtkabel,
e) Kabel /um Antrieb von Schmierstoffpumpen,
von Turbinen, Generatoren und Kompressoren;
2. Kran-, Kontrol-, Meß- und Steuerkabel, ausge-
nommen Querschnitte bis 6 mm-;
3. Schiffskabel, ausgenommen Querschnitte bis 6 mm².
Dieses Verwendungsverbot tritt am 1. Januar 1963
in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind unter der
verantwortlichen Leitung der WB Schiffbau Er-
probungen durchzuführen und die erforderlichen
Voraussetzungen zu schaffen. Die WB Schiffbau
hat dem übergeordneten Organ vierteljährlich über
die erzielten Ergebnisse zu berichten, erstmalig am
31. Dezember 1961;
4. Fernmelde- und Hochfrequenzkabel (Ortskabel)
mit einem Durchmesser über 0,6 mm;
5. Gummischlauchleitungen über 6 mm², ausge-
nommen hochflexible Leitungen. Dieses Verwen-
dungsverbot tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Bis zu
diesem Zeitpunkt sind unter der verantwortlichen
Leitung der WB Hochspannungsgeräte und Kabel
Erprobungen durchzuführen und die erforderlichen
Voraussetzungen zu schaffen. Die WB hat bis zum
31. Mai 1962 dem übergeordneten Organ eine vor-
läufige und bis zum 30. November 1962 eine end-
gültige Abgrenzung des Anwendungsbereiches des
Verwendungsverbotes zur Bestätigung vorzulegen;
6. Fahrleitungen (zugelassen sind Stahl-Aluminium-
Verbundleitungen). Dieses Verwendungsverbot
tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Bis zu diesem Zeit-
punkt sind unter der verantwortlichen Leitung
der WB Hochspannungsgeräte und Kabel Erpro-
bungen durchzuführen und die erforderlichen Vor-
aussetzungen zu schaffen. Die WB hat dem über-
geordneten Organ vierteljährlich über die erzielten
Ergebnisse zu berichten, erstmalig am 31. Dezember
1961. Bis zum 30. November 1962 hat die WB dem
übergeordneten Organ Vorschläge für Ausnahmen
zu diesem Verwendungsverbot zur Bestätigung vor-
zulegen;
7. Stromschienen aller Art und Größe für Hoch- und
Niederspannungsanlagen sowie deren Verbindungs-
und Befestigungsteile.

§ 2

Ausgenommen von den Verwendungsverboten ge-
mäß § 1 sind Anlagen in explosionsgefährdeten Räu-
men, im Bergbau unter Tage und in chemischen Be-
triebsräumen, wenn für Aluminium als Leitermaterial
Korrosionsgefahr besteht. In allen anderen Fällen ist
Aluminium als Leitermaterial zugelassen.

§ 3

Die Materialeinsatzliste Nr. 158 — Kabel und Lei-
tungen —, Abschnitt 11, Ziffern 1.1, 2.1, 4.1, 5.1, 9.3 ist
für die Dauer der Gültigkeit dieses Herstellungs- und
Verwendungsverbotes nicht anzuwenden.

§ 4

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen
Herstellungs- und Verwendungsverbot können vom
Hauptdirektor der WB Hochspannungsgeräte und

Kabel, Berlin-Karlshorst, Treskowallee, erteilt werden;
die WB ist berechtigt, hierzu die Stellungnahme oder
Mitwirkung geeigneter Institutionen anzufordern.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und
sind der im Abs. 1 genannten WB in zweifacher Aus-
fertigung einzureichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft, soweit der § 1 Ziffern 3, 5 und 6 nichts anderes
bestimmt.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Einsatz von Zieh- und Tiefziehblech, Weißblech und Blankschrauben.

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 9 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom
19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen —
Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote —
(GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Zieh- und Tiefziehblech ist für fol-
gende Verwendungszwecke verboten:

Transportfässer und -behälter	Planpos.-Nr. 26 79 220
Milchtransportkannen	Planpos.-Nr. 26 79 230
Lampen und Laternen	Planpos.-Nr. 26 79 300
elektrische Haus- und Heizgeräte	Planpos.-Nr. 27 47 000
Öfen, Herde und Kocher	Planpos.-Nr. 26 79 112/117
Beleuchtungskörper	Planpos.-Nr. 27 85 000
Gaszähler	Planpos.-Nr. 28 25 400
Spielwaren (ausgenom- men Zieh- und Tief- ziehblech-Abfälle)	Planpos.-Nr. 31 61 000

§ 2

Die Herstellung von Gas-, Elektro- und kombinier-
ten Herden (mit Kohleteil) in Schrankausführung ist
verboten.

§ 3

Der Einsatz von Weißblech ist für Spielwaren ver-
boten (ausgenommen Weißblech-Abfälle).

+ § 4

Der Einsatz von Blankschrauben und -mutter für
die Ausstattung von Metallbaukästen ist verboten.